

Entzug des Doktorgrades mit Hilfe externer Gutachter

Pro Das Promotionsrecht ist das vornehmste Privileg der Universitäten. Entsprechend sorgfältig und qualitätsorientiert müssen die Universitäten damit umgehen: mit der Verleihung, aber auch mit der Aberkennung von Doktorgraden. Unabhängig davon, ob die Aberkennungen im Einzelfall richtig oder falsch waren, hat sich eine große Unsicherheit im Verfahren gezeigt, in Einzelfällen wurden notwendige Qualitäts- und Rechtsmaßstäbe nicht beachtet.

Wenn eine Dissertation infrage gestellt wird, sind sowohl der Verfasser als auch die betreffende Universität Betroffene. Der Verfasser wegen möglicher unredlicher und oder unwissenschaftlicher Arbeitsweise, die Universität wegen mangelnder Betreuung der Promotion bzw. mangelnder Qualität des Überprüfungssystems.

Grundsätzlich sollten für die Aberkennung der Promotion, also der Gültigkeit der Dissertation, die gleichen Maßstäbe gelten wie für das Anerkennungsverfahren. Es müssten also z.B. mindestens zwei fachnahe Gutachten erstellt werden. Ein fachfremdes Gutachten kann höchstens als weiteres Meinungsbild dienen.

Da die Universität in einem Aberkennungsverfahren aber selbst Betroffene ist, müssen dabei zwei ungeschriebene Gesetze der Entscheidungsfindung in der Wissenschaft auf geeignete Art und Weise angewendet werden:

1. Betroffene dürfen nicht über ihre Angelegenheit entscheiden.

2. Derjenige, der inhaltlich beurteilt (Gutachter), darf nicht entscheiden.

Wie dieses sinnvoll und möglichst einheitlich für alle Universitäten geregelt werden kann, ist zuerst Sache der Wissenschaft. Wenn die Wissenschaft hier nicht zeitnah handelt, setzt sie ihre Glaubwürdigkeit aufs Spiel.

Einige Eckdaten erscheinen unverzichtbar:

Wenn schon nicht ein zentrales Gremium der Wissenschaft dafür zuständig

»Eine Universität sollte nicht ausschließlich selbst eine Dissertation überprüfen.«

werden sollte, so sollte in jedem Fall eine Universität nicht ausschließlich selbst eine Dissertation überprüfen, sondern müsste verpflichtet sein, unabhängigen fachlichen Sachverstand aus einer anderen Universität hinzuziehen. Der Verdacht der „Selbstreinwaschung“ könnte andernfalls der Glaubwürdigkeit des Verfahrens schaden.

Dies gilt sowohl für das Gutachten eines fachnahen Wissenschaftlers als auch für das Gremium, das eine abschließende Bewertung trifft.

Wegen der Betroffenheit der Universität müsste dieses Gremium ebenfalls um externe fachnahe Wissenschaftler erweitert werden.

In verschiedenen Verfahren der jüngsten Vergangenheit sind diese an sich selbstverständlichen Regeln negiert worden. Hier genügte der Universität ein Gutachten eines fachfremden Wissenschaftlers, dort wurde kein wirklich unabhängiger fachnaher Rat eingeholt oder Entscheidungsgremien entsprachen nicht wissenschaftlichen Anforderungen. Ob Gutmeinen, Unsicherheit, Selbstüberschätzung oder Interessenleitung: Solche Verfahren schaden der Reputation des Promotionswesens zumindest der betroffenen Universitäten, aber auch darüber hinaus.

Dankenswerterweise hat sich der Wissenschaftsrat und wohl auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft dieses Problems angenommen. Es wäre gut, wenn die Empfehlungen sich nicht nur mit der Aberkennung befassen, sondern auch Regelungen enthalten, die sicherstellen, dass schon bei der Erstellung der Promotion Qualitätsstandards, gerade auch bei der Betreuung, eingehalten werden.

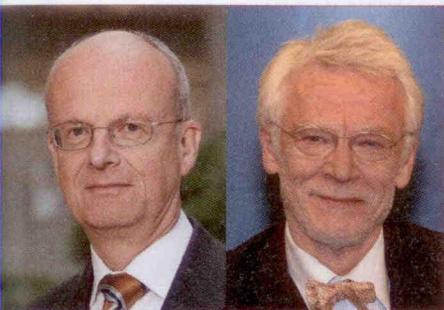
AUTOREN

Peter Frankenberg (li.)

ehem. Wissenschaftsminister des Landes Baden-Württemberg, ehem. Rektor der Universität Mannheim, Vorstand der Heinrich-Vetter-Stiftung

Professor Dr. Jürgen Zöllner (re.),

ehem. Wissenschaftsminister des Landes Rheinland-Pfalz, ehem. Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Berlin, Vorstand der Stiftung Charité



Contra Um mit dem zu beginnen, was am Zwischenruf der beiden Minister a.D. Frankenberger und Zöllner richtig ist: Qualitätssicherung in Promotionsverfahren ist ein wichtiges Thema, wie die aufgedeckten Täuschungen gezeigt haben. Ansonsten zeigt der Beitrag, dass aus falschen Prämissen keine richtigen Schlussfolgerungen erwachsen.

Schon der Behauptung, in Einzelfällen seien notwendige Qualitäts- und Rechtsmaßstäbe nicht beachtet worden, fehlt realer Gehalt: Alle Entziehungsverfahren (bis auf das Verfahren gegen den damaligen Verteidigungsminister) sind gerichtlich überprüft worden. Die Fakultäts- (nicht Universitäts-)entscheidungen haben jeweils Bestand gehabt. Man lese das letzte Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, das, mit jeder Sorgfalt gearbeitet, die Entziehungsentscheidung bestätigt. Es gibt insgesamt etwa 20 Entscheidungen, die sämtlich die Fakultätsentscheidungen für rechtmäßig halten. Das spricht nicht für Unsicherheit in Verfahrensfragen.

Auch die Annahme, die im Nachhinein aufgedeckte Täuschung verdeutliche, dass die Universität mangelhaft betreut oder geprüft habe, ist reichlich pauschal. Das kann im Einzelfall so sein (ich kenne solche Fälle), ist aber nicht die Regel, weil eine gut gemachte Täuschung keineswegs leicht zu erkennen ist. Das Recht weiß das und verlangt deshalb das Täuschungsrisiko auch – was für eine Täuschung an sich eine bare Selbstverständlichkeit ist – vollständig auf den Täuscher, dem kein Vertrauensschutz und keine Verjährung (de lege lata jedenfalls nicht) hilft: Wegen der ggf. schwierigen Erkennbarkeit gibt es eine ganz eindeutige Verantwortungsverteilung: Der Verfasser allein weiß zuverlässig, wie er gearbeitet hat. Deshalb hat er – ggf. an Eides statt – zu

versichern, dass er die Arbeit eigenhändig verfasst und die Basisnorm jeder Wissenschaft – das Täuschungsverbot – eingehalten hat.

Verfehlt ist die Prämisse, für die Abkennung des Doktorgrades müssten die gleichen Maßstäbe gelten wie für das Anerkennungsverfahren, also müssten Gutachten her – und zwar aus anderen Universitäten. Für die Prüfungsentscheidung der Bewertung einer Dissertation gelten andere Maßstäbe als für die verwaltungsrechtlichen Korrektur-entscheidungen der Aufhebung des auf die Prüfungsentscheidung hin erlassenen

»Aus falschen Prämissen erwachsen keine richtigen Schlussfolgerungen.«

Statusverwaltungsaktes. Die Aufhebungsentscheidung ist, wie vielfach judiziert, keine Prüfungsentscheidung; sie hat (nur) zur Voraussetzung, dass die abgegebene Versicherung des Doktoranden unwahr gewesen ist. Die Entscheidung besteht im Täuschungsbeispiel des Plagiats aus zwei Elementen: (1) Der Sachverhaltsfeststellung, dass ein Plagiat vorliegt. Dem liegt ein Vergleich zwischen Texten auf Identität oder auf unzulässige Ähnlichkeit zugrunde, und (2) dem Nachweis, dass bei Vorliegen des Tatbestandes darin eine vorsätzliche Täuschung liegt (ergänzt um Ermessenserwägungen). Diese Identitätsprüfung ist – wenn die eventuellen Vergleichstexte bekannt sind – im Regelfall eine verhältnismäßig triviale Angelegenheit (was im Einzelfall schwierige Grenzfragen nicht ausschließt), jedenfalls nichts, wofür ein Gutachten eingeholt werden müsste, weil die eigene Sachkunde der Fakultät dafür nicht ausreichte. Auch hier zeigt die Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte, dass die Sachverhaltsfeststellung in den Täuschungsfällen ohne Gutachten auskommt: Sogar die Gerichte hal-

ten für die Sachverhaltsfeststellung bei einem Plagiat ihre eigene Sachkunde für ausreichend. „Gutachten“ werden für die Sachverhaltsfeststellung also nicht benötigt, zur Rechtsfolge (Aufhebung der Doktorgradverleihung in Ansehung des konkreten Falles) kann ein Gutachten ohnehin nichts beitragen.

Bleibt der Einwand, die „Universität“ dürfe eine Dissertation nicht ausschließlich selbst überprüfen; es müsse externer Sachverstand hinzugezogen werden. Die Forderung geht an der Verwaltungsrechtslage vorbei: Für die

Rücknahme von Verwaltungsakten ist die Erlassbehörde zuständig – und nicht wegen der Selbstbetroffenheit der Behörde jemand anderes. Das gilt auch für das gesamte Prüfungsrecht. Die eigentlichen Selbstbetroffenen – Betreuer und weitere Gutachter – sind in der Tat wegen Befangenheit von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen. Zuständig ist im modernen Hochschulrecht dafür der Fakultätsrat, also die in den Fakultätsrat gewählten Professoren, wiss. Mitarbeiter, Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und Studenten. Sie tragen auf der Basis des sachkundig ermittelten Tatbestandes die Entscheidungslast der Entziehung oder Nichtentziehung. Warum sollten gerade für den Täuscher besondere Sorgfaltsvorschriften gelten, die vom Leitbild der Voraussetzungen der Aufhebung von Verwaltungsakten abweichen?

AUTOR

Professor Wolfgang Löwer

lehrt Öffentliches Recht und Wissenschaftsrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und war Richter am Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen.

